

Öffentlicher Dienst

Tarifeinigung für den TVöD erzielt

Nach drei Tarifrunden und einem Schlichtungsversuch einigten sich die Tarifvertragsparteien Bund und VKA für die Arbeitgeberseite und ver.di und dbb für die Gewerkschaftsseite auf einen Tarifabschluss in der Tarifrunde 2023.

Die Tarifeinigung sieht die Auszahlung eines steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichs i. H. v. insgesamt 3.000 Euro vor. Die Beschäftigten erhalten im Juni 2023 einmalig 1.240 Euro, anschließend im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich 220 Euro. Ab dem 1.3.2024 werden die Tabellenentgelte aller Beschäftigten um 200 Euro erhöht (sog. Sockelbetrag). Diese um 200 Euro erhöhten Entgelte werden sodann zusätzlich um 5,5 % erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf diese Summe festgesetzt werden. Der Tarifabschluss tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.

Der Tarifabschluss bewegt sich damit nah am Beschluss der Schlichter und stellt den höchsten Abschluss im öffentlichen Dienst dar.

Leerlaufen von Entgeltgruppen

Der Arbeitgeber vergütete die Klägerin zunächst als Geschäftsstellenverwalterin beim Verwaltungsgericht mit der Entgeltgruppe 5. Nach der Erweiterung der Tätigkeit als Kostenbeamtin erfolgte die folgende tarifliche Bewertung:

- 78 %: Geschäftsstellenverwaltung:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4
- 2 %: Heranziehung und Ladung der ehrenamtlichen Richter:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2
- 8 % Aufgaben des Kostenbeamten:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2
- 5 %: Richterassistenz:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2
- 6 %: Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2
- 1 %: Einarbeitung neuer Kollegen:
Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2

Sowohl das ArbG Ulm in der Vorinstanz als auch das LAG Baden-Württemberg sahen dies anders. Die Tätigkeiten einer Beschäftigten in einer gerichtlichen Serviceeinheit stellten ganz überwie-

gend einen einheitlichen „großen“ Arbeitsvorgang im Tarifsinn dar. Die Aufteilung der Tätigkeit in zahlreiche einzelne Arbeitsvorgänge widerspreche der gewollten ganzheitlichen Bearbeitungsweise in den gerichtlichen Geschäftsstellen und damit der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.1.2023 – 1 Sa 12/20).

Zudem nahm das LAG Baden-Württemberg Stellung zu den Folgen dieser Rechtsprechung, die sich mit der des BAG deckt: Laufen einzelne Entgeltgruppen „leer“, so ist es die Aufgabe der Tarifvertragsparteien, durch eine Änderung der Entgeltordnung, die einerseits der geänderten Rechtsprechung des BAG und andererseits den geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Rechnung trägt, eine hierarchische Abstufung der tariflichen Eingruppierungen der Beschäftigten im Justizdienst wiederherzustellen.

Das LAG Baden-Württemberg betont damit, dass nach der gescheiterten Verfassungsbeschwerde der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und des Landes Berlin die Tarifvertragsparteien gefordert sind. Entweder wird die Definition des „Arbeitsvorgangs“ geändert – oder die Entgeltordnung.

Leitungsaufgaben als einheitlicher Arbeitsvorgang

Die Klägerin begehrt die Höhergruppierung. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die von ihr geschuldeten Tätigkeiten „Leitung des Sachgebiets Personal und Organisation“ sowie „Personal-, Organisations-, Grundsatzangelegenheiten/Berichtswesen“ einen einzigen Arbeitsvorgang im Umfang von 75 % ihrer Gesamtarbeitszeit darstellen. Die Klägerin erfülle danach zunächst die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 Entgeltordnung (TVöD-VKA).

Der Arbeitgeber trug vor, die Sachgebietsleitung sei keine Funktionsbezeichnung innerhalb der Entgeltordnung. Das spreche dagegen, dass die Tätigkeit der Klägerin als Sachgebietsleitung insgesamt auf dasselbe Arbeitsergebnis gerichtet sei.

Das LAG Niedersachsen (Urt. v. 13.1.2023 – 6 Sa 139/22 E, rk.) entschied, das Arbeitsergebnis bestehe in der umfassenden Leitung des Sachgebietes. Die Leitungstätigkeit der Klägerin be-

stehe in der Koordination der im Sachgebiet zu leistenden Tätigkeiten, der Organisation dieses Sachgebiets, dessen Vertretung nach innen und außen, der Mitarbeit in entsprechenden Gremien sowie der Ausübung der Personal- und Fachverantwortung. Die einzelnen Tätigkeiten der Klägerin seien dabei insgesamt darauf gerichtet, die im Sachgebiet zu bewältigenden Aufgaben durch den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen bestmöglich zu organisieren und zu erledigen. Ihr komme die Gesamtverantwortung für das Sachgebiet zu. Die sachbearbeitenden Tätigkeiten einer Sachgebietsleiterin innerhalb des von ihr geleiteten Sachgebiets seien mithin mit ihren Leitungstätigkeiten als ein einheitlicher Arbeitsvorgang zu qualifizieren.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sebastian Günther

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner der Kanzlei GÜNTHER · ZIMMERMANN Rechtsanwälte, Berlin